

das einmal nicht der Fall war, sich jeder Beweislast entziehen, und es blieb dem Kläger nichts übrig, als den Widerspenstigen, gegen den er kein Zwangsmittel hatte, beim Könige zu verklagen, der ihm nun befahl, sich der Kesselprobe zu unterwerfen. Diesen Befehl des Königs hat unsere Stelle mit ihrer *iussio dominica*¹ gemeint. Der König behielt sich das Recht vor, im Ungehorsamsverfahren den Vollzug des Kesselfangs anzuordnen. Niemand durfte von vornherein durch die Form der gerichtlichen Vorladung schon versuchen, jemanden zur Reinigung nur durch Ordal zu nötigen, ihm die Freischwörung mit Eidhelfern unmöglich zu machen.

Sonach ergibt sich aus dieser Stelle, dass zwar versucht wurde, dem Beklagten den Kesselfang als prinzipiales, nicht nur subsidiäres Beweismittel aufzunötigen, dass diese Versuche aber als unrechtmässig verworfen und mit Strafe belegt wurden. Die Tendenz zu derartigen Versuchen ist um so weniger verwunderlich, als ja der *Pactus pro tenore pacis* ausdrücklich ein solches Verfahren gutgeheissen hatte. Wir haben es hier mit einer Bestimmung zu tun, die sich aus dem Charakter dieses Gesetzes und dem des Beweisrechts in der Lex Salica erklärt.

Auffällig ist ja die Formulierung dieses Paragraphen des *Pactus* insofern, als er besagt: wenn jemand wegen Diebstahls beklagt und zum Kessel vorgeladen seine Hand verbrüht, soll er, je nach dem er beklagt ist, bezahlen; '*de quantum inculpatus fuerit, componat*'. Es bedurfte also einer ausdrücklichen Einschärfung des Grundsatzes, dass jemand, der bei der Kesselprobe unterliegt, dann die auf das Verbrechen, dessen er beschuldigt ist, gesetzte Busse zu bezahlen hat, also als überführt anzusehen ist. Daraus kann man schliessen, dass bisher dieser Grundsatz nicht gegolten hatte, dass man gewohnt gewesen war, einen Angeklagten auf andere Weise zu überführen. Analog zu jener Stelle heisst es auch im Dekret Chlothars (Kap. 10): Wenn jemand des Diebstahls verdächtig ist, soll er zum Los gehen, d. h. sich dem Losordal unterziehen, und wenn er das 'schlechte' Los zieht, gilt er als überführter Dieb; '*et si mala sorte priserit, latro est*'². Also

1) Die nicht auf das '*provocare*' zu beziehen ist, da hierzu, wie schon Brunner a. a. O. N. 33 bemerkt hat, höchstens eine königliche Erlaubnis passen würde. Es müsste dann heissen: '*sine voluntate, extra consilio regis*'. Die '*iussio*' gilt nicht dem '*provocans*', sondern dem '*provocatus*'. 2) S. oben S. 647, N. 1.